

Der Rat der Stadt Siegburg beschloss nachstehende

1. Nachtragssatzung vom 18.12.2014 zur Vergnügungssteuersatzung der Kreisstadt Siegburg vom 17.12.2010

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 878), und der §§ 3 und 20 Abs. 2 Buchst. b) des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610) zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 687), alle Rechtsvorschriften in der bei Erlass dieser Satzung gültigen Fassung, hat der Rat der Kreisstadt Siegburg in seiner Sitzung vom 18. Dezember 2014 folgende Nachtragssatzung zur Vergnügungssteuer beschlossen:

§1

§ 1 Absatz 4 wird wie folgt ergänzt:

- (4) Sex- und Erotikmessen

§ 2 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

- (4) das Halten von Apparaten nach § 1 Nr. 6 im Rahmen von Volksbelustigungen, Jahrmärkten, Kirmessen und ähnlichen Veranstaltungen.

§ 3 wird wie folgt gefasst:

Steuerschuldner ist der Unternehmer der Veranstaltung (Veranstalter). In den Fällen des **§ 1 Nr. 6** ist der Halter der Apparate (Aufsteller) Veranstalter.

§ 7 erhält folgende neue Überschrift:

Nach dem Spieleinsatz bzw. der Anzahl der Apparate

§ 7 Absatz 1 und 5 erhalten folgenden Wortlaut:

- (1) Die Steuer für das Halten von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten bemisst sich bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit nach dem Spieleinsatz, bei Apparaten ohne Gewinnspielmöglichkeit nach deren Anzahl. Spieleinsatz ist die Summe der von den Spielern je Apparat zur Erlangung des Spielvergnügens aufgewendeten Beträge.
- (5) Die Steuer beträgt je Apparat und angefangenen Kalendermonat bei der Aufstellung
 1. in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen (§ 1 Nr. 6 a) bei:
 - Apparaten mit Gewinnmöglichkeit 3 v. H. des Spieleinsatzes
 - Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit 58,00 Euro

2. in Gastwirtschaften und sonstigen Orten (§ 1 Nr. 6 b) bei
Apparaten mit Gewinnmöglichkeit 3 v. H. des Spieleinsatzes
Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit 33,00 Euro

§ 7a erhält folgende neue Überschrift:

Besteuerung bei fehlender Nachweismöglichkeit nach dem Einspielergebnis

§ 7a wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Soweit für Besteuerungszeiträume die Spieleinsätze nicht durch Ausdrücke manipulationssicherer elektronischer Zählwerke nachgewiesen und belegt werden können, kann bei den Apparaten mit Gewinnmöglichkeit eine Besteuerung weiterhin nach dem Einspielergebnis erfolgen. Einspielergebnis ist der Betrag der elektronisch gezahlten Brutto-Kasse. Dieser errechnet sich aus der elektronisch gezahlten Kasse zzgl. Röhrenentnahme (sog. Fehlbetrag), abzüglich Röhrenauffüllung, Falschgeld, Prüftestgeld und Fehlgeld.
- (2) Die Steuer beträgt je Apparat und angefangenen Kalendermonat bei der Aufstellung
 1. in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen (§ 1 Nr. 6 a) bei:
Apparaten mit Gewinnmöglichkeit 12 v. H. des Einspielergebnisses
Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit 58,00 Euro
 2. in Gastwirtschaften und sonstigen Orten (§ 1 Nr. 6 b) bei:
Apparaten mit Gewinnmöglichkeit 12 v. H. des Einspielergebnisses
Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit 33,00 Euro
 3. in Spielhallen, Gastwirtschaften und an sonstigen Orten (§1 Nr. 6 a und b) bei Apparaten, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen und/Oder Tiere dargestellt werden oder die die Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges oder pornographische und die Würde des Menschen verletzende Praktiken zum Gegenstand haben 390,00 Euro

§ 10 Absatz 1 und 2 wird wie folgt gefasst:

- (1) Die Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1 – 5 sind spätestens zwei Wochen vor deren Beginn bei der Kreisstadt Siegburg anzumelden. Bei unvorbereiteten und nicht vorherzusehenden Veranstaltungen ist die Anmeldung an dem auf die Veranstaltung folgenden Werktag nachzuholen. Veränderungen, die sich auf die Höhe der Steuer auswirken, sind umgehend anzuzeigen.

- (2) Die Kreisstadt Siegburg ist berechtigt, eine Sicherheitsleistung in Höhe der voraussichtlichen Steuerschuld zu verlangen. Bei mehreren geplanten Veranstaltungen innerhalb eines Kalendermonats ist der Gesamtbetrag dieses Monats maßgebend. Die Sicherheitsleistung beträgt im Falle des § 1 Nr. 5 mindestens 10.000 Euro.

§ 11 wird wie folgt gefasst:

Der Vergnügungssteueranspruch entsteht im Falle der Pauschsteuer nach § 7a mit der Aufstellung des Apparates an den in § 1 Nr. 6 genannten Orten, ansonsten mit dem Abschluss der Veranstaltung.

§2

Diese Nachtragssatzung tritt zum 01.01.2015 in Kraft.